



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ

An Verteiler:

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
PB IV - Fl 11a

Ihr Ansprechpartner:
Heribert Müssenich
E-Mail:
Heribert.Muessenich
@lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0261) 30 29-1220
Fax:
(0261) 29 141-1077

Datum:
06. Mai 2008

**Arbeitsstellen an Bundesautobahnen
- Vorgaben zur Bauzeitverkürzung -**

ARS Straßenbau Nr. 04/2008 S 11 / 7123.7 / 2 / 824616

Beiliegend übersende ich Ihnen das ARS 04 / 2008 zur Kenntnis mit der Bitte bei der Vorbereitung der Baustellen nach dem Rundschreiben zu verfahren.

Durch die bauvertraglichen Vorgaben in der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit – Ausnutzung des Tageslichtes - und der wöchentlichen Arbeitstage - kann es je nach auszuführender Bauleistung zu erheblich verlängerter Arbeitszeit der Bauüberwachung kommen.

Eine Betreuung der Bauausführung in Abhängigkeit der auszuführenden Leistung muss gewährleistet sein. Sofern es der Personalbestand erforderlich macht, sind Überstunden anzuordnen. Die Überstunden sind bis Ende des Jahres abzufeiern.

Wir bitten Sie über die gemachten Erfahrungen mit dieser Regelung bis zum 15.04.2009 zu berichten. Hierin sollen die verkehrlichen Auswirkungen, wie auch die baubetrieblichen personellen Auswirkungen angesprochen werden.

Im Vertretung

Heinrich Frießem

Verteiler:

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
Alzeyer Straße 27
55543 Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Landesbetrieb Mobilität Diez
Goethestraße 9
65582 Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
Brunnenstraße 1
54569 Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern
Eckelstraße 6
67655 Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer/
Dahn-Bad Bergzabern (BZA)
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer

Landesbetrieb Mobilität Trier
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms
Schönauer Straße 5
67547 Worms

Landesbetrieb Mobilität
Autobahnamt Montabaur
Bahnhofplatz 1
56410 Montabaur

Hausverteiler:

GfT, FI, B, PB, PB V, IR
PB IV/11, PB IV/12, PBIV/13

Du. z.d.A. PB IV



Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und
Verkehrspolizei zuständige
Oberste Landesbehörden

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5114

FAX 0228 300-1462

E-MAIL ref-s11@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2008
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Arbeitsstellen an Bundesautobahnen**
- Vorgaben zur Bauzeitverkürzung

- BEZUG
1. Leiterbesprechung am 25.01.2008 in Bonn
 2. Dienstbesprechung zum Baustellen- und Staumanagement am 20.11.2006 in Bonn
 3. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2005 vom 03.11.2005
- S 11/38.59.05/61 Va 2005 - (Reisezeitrundschreiben für 2006)
 4. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1996 vom 30.05.1996
- StB 13/38.59.05/59 Va 96 - (Richtlinien zur Baubetriebsplanung (RBAP))

AZ S 11/7123.7/2/824616
DATUM Bonn, 04.04.2008



Durch Kapazitätsengpässe und Verkehrsunfälle, aber auch durch Arbeits- bzw. Baustellen, kommt es insbesondere in hochbelasteten BAB-Abschnitten vielfach zu Verkehrsstörungen bzw. Staus mit den damit verbundenen erheblichen volkswirtschaftlichen Verlusten. Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden oftmals schwierigen Verkehrssituationen ist es erforderlich, über die bestehenden Regelungen hinaus weitergehende flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses zu treffen. Arbeits- bzw. Baustellen im Sinne dieses Rundschreibens sind dabei alle Stellen, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten jedweder Art abgesperrt werden.

Die bisherigen starren Vorgaben von Ausschlusszeiten für Bauarbeiten durch das sog. "Reisezeitrundschreiben" des BMVBS sind aufgrund der inzwischen vorhandenen technischen Möglichkeiten nicht mehr zeitgemäß. Für nahezu alle Betriebsstrecken liegen Ganglinien der Verkehrsbelastung vor, die als Instrument für eine zuverlässige und zielgerichtete Planung insbesondere von Bauarbeiten dienen können. Um zu erreichen, dass Bauarbeiten nicht überwiegend in den bautechnisch ungünstigen Zeiten zur Ausführung kommen, sind die nachfolgenden generellen Eckpunkte hierzu zu beachten.

A. Generelle Vorgaben für die Baustellenplanung

- Die Planung der Baustellenverkehrsführung hat in Abhängigkeit von der Verkehrsstärke zu erfolgen. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) ist die dabei maßgebende Einflussgröße. Insbesondere bezogen auf die beabsichtigte Baustellenverkehrsführung soll dabei ein Schwellenwert von 16.000 Kfz/24 h und Fahrstreifen nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere auch bei ggf. erforderlichen Fahrstreifenreduzierungen.
- Die Arbeiten in Baustellen längerer Dauer (≥ 8 Tage) sind grundsätzlich unter Ausnutzung des Tageslichtes sowie unter Einbeziehung des Samstages zu planen (verlängerte Tagesschichten (Baubetriebsform 2)).



- Auf besonders kritischen Streckenabschnitten ist im Hinblick auf die Minimierung der Bauzeit ausdrücklich auch Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit in Erwägung zu ziehen, sofern es die erforderlichen Arbeiten aus bautechnologischer bzw. bauablauftechnischer Sicht zulassen. Die bisherige Vorgabe in den „Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Bundesautobahnen (RBAP)“, wonach Nachtarbeit nur in Ausnahmefällen zulässig ist, ist insofern außer Kraft gesetzt.
- Für Arbeitsstellen kürzerer Dauer und Tagesbaustellen gilt im besonderen, dass Arbeitsabläufe bzw. Arbeitsumfang für Betriebsdienstleistungen insbesondere auch im Hinblick auf Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer optimiert und hierfür ausgewertete Tagesganglinien herangezogen werden sollen, mit dem Ziel, Verkehrsstörungen zu minimieren.

B. Bauarbeiten in den Hauptreisezeiten

Für die Durchführung von Bauarbeiten in den Hauptreisezeiten (Oster/Pfingst-, Sommer- und Herbstferien) gelten insbesondere die folgenden Vorgaben:

- Baustellen sind auch in diesen Zeiten auf allen Autobahnen möglich, sofern die unter Punkt A genannten Eckpunkte eingehalten werden. Die Baustellenplanung soll dabei auf der Grundlage historischer und aktueller Ganglinien der Verkehrsbelastung erfolgen.
- Besonders verkehrsbehindernde Maßnahmen, wie z. B. der Auf- bzw. Abbau der Einrichtungen zur Verkehrssicherung sind dabei nur in den verkehrsarmen Zeiten einschl. Sonn- und Feiertagen vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind solche Wochenenden, an denen erfahrungsgemäß mit den stärksten Hin- bzw. Rückreisewellen zu rechnen ist.



C. Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Autobahnen (RBAP)

Zur Planung der Baustellen verweise ich auf die von mir 1996 eingeführten "Richtlinien zur Baubetriebsplanung auf Autobahnen (RBAP)" sowie den Entwurf der Neufassung (Oktober 2005). In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich beabsichtige, sämtliche Regelungen zum Baustellenmanagement in einem bereits in Bearbeitung befindlichen „Leitfaden Baustellenmanagement“ neu zu fassen.

D. Vereinbarung von Beschleunigungsregelungen

Die Vereinbarung sowie vergabe- und vertragsrechtliche Abwicklung von Beschleunigungsregelungen in Bauverträgen, z.B. Beschleunigungsvergütung, Bauzeitverkürzung, wird in einem gesonderten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) geregelt.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2005 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, mir bis zum 31.04.2009 über die mit diesen Regelungen gemachten Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte